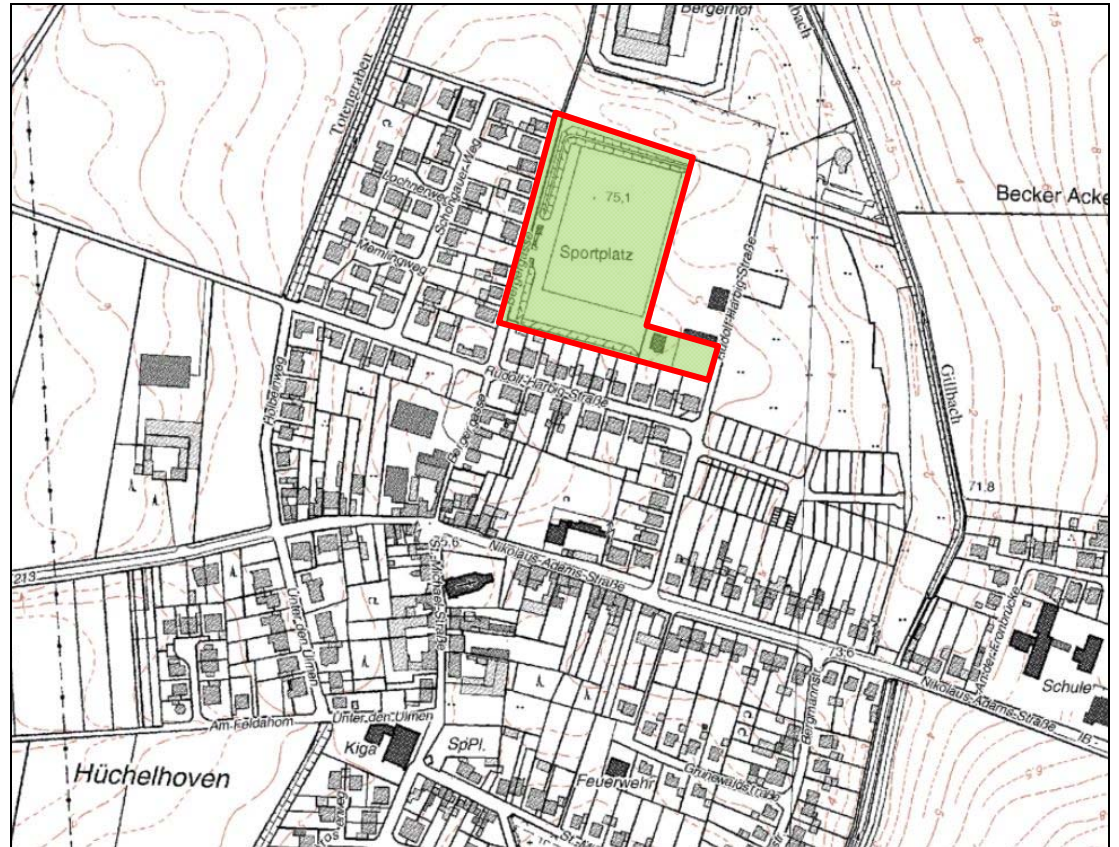


Kreisstadt Bergheim
Bebauungsplan Nr. 270
'Am Bergerhof' in Rheidt-Hüchelhoven



Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

Vorhabenträger: Kreisstadt Bergheim
Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt
Bethlehener Straße 9-11
50126 Bergheim

Gutachter: RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten
Klosterbergstraße 109
53125 Bonn

S. Möhler

Unterschrift Dipl. Biologe Stefan Möhler
Bonn, den 25. Mai 2016

RMP

Stephan Lenzen
Landschaftsarchitekten

Bonn

Köln

Hamburg

Mannheim

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	1
3	Bestand und Planung	2
4	Auswertung verfügbarer Daten	4
5	Potenzialeinschätzung	6
5.1	Säugetiere	6
5.2	Amphibien und Reptilien	7
5.3	Vögel	7
6	Vermeidung und Ausgleich	9
7	Zusammenfassung	9

Anhang:

Fotodokumentation

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll – Teil A

1 Aufgabenstellung

Die Kreisstadt Bergheim plant mit dem Bebauungsplan Nr. 270 'Am Bergerhof' die Erweiterung des Wohngebietes auf einem bisher als Sportplatz genutztem Gelände in zentraler Lage von Rheidt-Hüchelhoven. Der Sportplatz des SV Rheidt e.V. 1926 soll auf eine Ackerfläche westlich von Rheidt-Hüchelhoven verlegt werden (Bebauungsplan Nr. 269).

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG¹ zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung der Planung Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Im Folgenden werden in einer überschlägigen Weise das potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten ermittelt und die Konflikte, die im Rahmen des geplanten Vorhabens auftreten können, beschrieben und bewertet (Stufe I – Vorprüfung).

2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Nach der artenschutzrechtlichen Regelung des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten streng geschützte Arten und europäische Vogelarten zu stören.

Die vorliegende artenschutzrechtliche Vorprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der *'Verwaltungsvorschrift Artenschutz'* des MKUNLV² in Verbindung mit der *'Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben'*³.

Die Artenschutzprüfung basiert auf Ortsbesichtigungen im April und Mai 2016 mit fachlicher Einschätzung durch den Diplom Biologen Stefan Möhler, sowie einer Auswertung verfügbarer Daten.

Sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich, so ist für die betreffende Art eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung erforderlich (Stufe II - vertiefende Prüfung).

¹ Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29. Juli 2009

² Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. der 1. Änderung vom 15.09.2010

³ Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010

3 Bestand und Planung

Bestand

Das ca. 1,67 ha große Plangebiet befindet sich im Norden von Hüchelhoven (Gemarkung 4622, Flur 4). Es umfasst die Flurstücke 64 (Bergergasse), 288, 289 (Sportplatz) und 331.

Es handelt sich um das Gelände des Sportvereins Rheidt e.V. 1926 mit einem Ascheplatz und einem kleinen Trainingsfeld mit Rasen. Das Plangebiet ist mit einer Hecke auf einem kleinen Wall eingegrünt.

Das Plangebiet ist Teil des Landschaftsplanes Nr. 7 'Rommerskirchener Lössplatte'⁴ des Rhein-Erft-Kreises. Die südöstliche Teilfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet 'LSG Gillbachtal' (s. Abb. 1 grüne Schraffur).

Der Sportplatz ist Teil eines bestehenden Bebauungsplans 'In der Au'.

Abb. 1: Ausschnitt Grundkarte mit Luftbild und LSG-Abgrenzung (Quelle: LANUV)



Planung

Auf dem Gelände ist die Erweiterung des Wohngebietes geplant. Der Sportplatz des SV Rheidt e.V. 1926 soll nach der Planung der Stadt Bergheim auf eine Ackerfläche westlich des Ortes verlegt werden.

⁴ Rhein-Erft-Kreis – der Landrat – Amt für Umweltschutz und Kreisplanung (Stand 17.06.2015): Landschaftsplan Nr. 7 Rommerskirchener Platte, Entwicklungs- und Festsetzungskarte 9. Änderung, Bergheim.

Wirkfaktoren

In der Artenschutzprüfung werden alle Wirkungen beurteilt, die zu einer Tötung, Verletzung oder Störung von hier möglicherweise vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Tieren, sowie zur Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Tötungs- oder Verletzungswirkungen

Tötungen oder Verletzungen von wildlebenden Tieren ergeben sich durch die Inanspruchnahme ihrer Lebensräume, insbesondere dann wenn keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Des Weiteren ist eine Tötung von bodengebundenen Tieren.

Störungswirkungen auf lokale Populationen

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevanter Tiere ergibt sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung (Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen) bzw. Zerschneidungswirkung (Verschattung oder Silhouettenwirkung des neuen Vereinsgebäudes). Die lokale Population einer Art kann je nach Seltenheit und Fortpflanzungsverhalten ein Einzelvorkommen, ein Brutrevier oder eine Brutkolonie darstellen.

Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten

Im vorliegenden Fall sind die Wirkungen, die zu einer Tötung von Arten führen, eng mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auf dem Gelände verbunden. Hierdurch ergeben sich möglicherweise dauerhafte Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, falls besonders und streng geschützte Tierarten vorkommen.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Das Artenschutzrecht nach § 44 (1) i.V.m. (5) BNatSchG gilt für Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen der Stufe I zu beachten sind. Als Orientierungshilfe, welche planungsrelevante Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 3. Quadranten des Messtischblattes '4906 Pulheim⁵', in dem sich das Vorhaben befindet (s. graue Fläche in der Abbildung, die Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant des MTB 4906 Pulheim (Quelle: LANUV)



Die Tabelle 1 führt nach Angaben des LANUV alle in diesem Quadranten nachweislich vorkommenden Arten auf, die bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster des LANUV liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, es liefert jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen.

Die Tabelle enthält zudem Angaben zum Erhaltungszustand der Art in der atlantischen Region (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht), sowie den Status des Vorkommens nach Angaben des LANUV.

⁵ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49063>

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des Messtischblattes 4906 Pulheim (Quelle: LANUV)

Gruppe	Art	EZ	Status
Säugetiere			
▪ Feldhamster		S	Art vorhanden
Amphibien und Reptilien			
▪ Kreuzkröte		U	Art vorhanden
▪ Zauneidechse		G	Art vorhanden
Vögel			
▪ Feldlerche		U-	sicher brütend
▪ Feldsperling		U	sicher brütend
▪ Kiebitz		U-	sicher brütend
▪ Mäusebussard		G	sicher brütend
▪ Mehlschwalbe		U	sicher brütend
▪ Nachtigall		G	sicher brütend
▪ Neuntöter		U	sicher brütend
▪ Rauchschwalbe		U	sicher brütend
▪ Rebhuhn		S	sicher brütend
▪ Schwarzkehlchen		G	sicher brütend
▪ Steinkauz		G-	sicher brütend
▪ Turmfalke		G	sicher brütend
▪ Waldkauz		G	sicher brütend
▪ Waldohreule		U	sicher brütend

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, kontinentalen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht)

In den nachfolgenden Kapiteln wird die Betroffenheit der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen - Säugetiere, Amphibien, Reptilien und Vögel - nach fachlicher Einschätzung durch eine Ortsbegehung beurteilt.

Beeinträchtigungen weiterer, nicht benannter, artenschutzrechtlich relevanter Tiergruppen oder Pflanzen im Plangebiet werden nach dem vorliegenden Kenntnisstand ausgeschlossen.

5 Potenzialeinschätzung

5.1 Säugetiere

Bestandseinschätzung

Im Rahmen der Ortsbegehung wurde eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Säugetiere vorgenommen.

Beurteilung Feldhamstervorkommen

Die in Nordrhein-Westfalen noch vor mehreren Jahren existierende Feldhamster-Population (*Cricetus cricetus*) in Rommerskirchen und Pulheim, die sich ca. >2 km nördlich des Plangebietes befindet, ist nach aktuellen Angaben des NABU in den letzten Jahren vollständig zusammengebrochen. Derzeit existiert nur noch eine kleine Hamsterpopulation in der Zülpicher Börde mit weniger als 50 Tieren.

Ein Vorkommen des vor dem Aussterben bedrohten Feldhamsters auf dem Sportplatzgelände wird wegen fehlender Lebensraumeignung ausgeschlossen.

Beurteilung Fledermausvorkommen

Im Fundortkataster des LANUV werden zwar keine Fledermausarten benannt (siehe Tab. 1), doch wird davon ausgegangen, dass die häufige Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und andere siedlungstypische Arten am Siedlungsrand von Hüchelhoven vorkommen.

Die Tagesquartiere der Zwergfledermaus befinden sich vermutlich in den Gebäuden der angrenzenden Bebauung von Rheidt-Hüchelhoven. Auf dem Sportplatzgelände befinden sich keine Fledermausquartiere. Sowohl das Vereinsgebäude als auch das Gebäude an der Rudolf-Hartig-Straße im Plangebiet weisen keine Einflugmöglichkeiten auf.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Säugetierarten (hier: Feldhamster, Fledermäuse) in Folge der geplanten Baumaßnahme wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

In Folge der geplanten Wohnbebauung nördlich von Hüchelhoven werden nach fachlicher Einschätzung keine Lebensräume von Fledermäusen oder Feldhamstern zerstört. Der Sportplatz stellt für die streng geschützten Säugetiere keine relevanten Lebensräume dar.

5.2 Amphibien und Reptilien

Bestandseinschätzung

Beurteilung Amphibienvorkommen

Die streng geschützte Kreuzkröte (*Bufo calamita*) ist in Folge der zahlreichen Abgrabungsgewässer in der Lössbörde verbreitet. Als Laichgewässer werden vegetationsarme und fischfreie Tümpel und Gräben, insbesondere sonnenexponierte Flachwasserzonen besiedelt. Als Sommerlebensraum dienen offene, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Böden wie z.B. auf Ruderal- und Brachflächen früher Sukzessionsstadien.

Im Plangebiet sind keine Gewässer vorhanden.

Beurteilung Reptilienvorkommen

Die streng geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit kleinräumigem Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten bevorzugt.

Aufgrund der Nutzung des Geländes als Sportplatz ist ein Vorkommen der Zauneidechse im Plangebiet nicht wahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Im Plangebiet kommen nach fachlicher Einschätzung keine Amphibien und Reptilien vor. Eine unbeabsichtigte Tötung von streng und besonders geschützten Amphibienarten wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine Störung von Amphibien- und Reptilienarten wird ausgeschlossen.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet weist keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für artenschutzrechtlich geschützte Amphibien- und Reptilienarten auf.

5.3 Vögel

Bestandseinschätzung

Nach Angaben des LANUV kommen im Umfeld des Plangebietes mehrere planungsrelevante Brutvogelarten vor (Tabelle 1). Die Habitateignung der Vogelarten im Plangebiet wird wie folgt eingeschätzt:

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) brütet im offenen Gelände mit weitgehend freiem Horizont auf trockenen bis wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige Vegetation mit offenen Stellen. Das Sportplatzgelände ist als Lebensraum für die Feldlerche nicht geeignet.

Der Feldsperling (*Passer montanus*) ist ein Charaktervogel der traditionellen, bäuerlichen Kulturlandschaft. Ein Brutvorkommen des Feldsperlings wurde bei der Ortsbegehung nicht festgestellt. Stattdessen weist die angrenzende Bebauung eine hohe Dichte an Haussperling-Kolonien auf.

Der Kiebitz (*Vanellus vanellus*) brütet auf extensiv genutztem Grünland. Der Sportplatz ist aufgrund der intensiven Nutzung als Brutstandort nicht geeignet.

Der Mäusebussard (*Buteo buteo*) kommt im Plangebiet nur als Nahrungsgast während des Durchzugs und der Brutzeit vor. Die Brutlebensräume befinden sich den umliegenden Feldgehölzen. Im Plangebiet liegt keine Eignung als Brutrevier vor.

Die Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) und Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) brüten in dörflichen Gebieten. In Hüchelhoven gibt es zahlreiche Gebäude mit Mehlschwalbennestern (z.B. Bergergasse 11). An dem Vereinsgebäude und den anderen Häusern sind keine Nester vorhanden.

Die Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*) besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen, meist in der Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Während der Ortsbegehung in den frühen Vormittagsstunden im Mai wurde kein Gesang festgestellt. Ein Vorkommen der Nachtigall wird ausgeschlossen.

Der Neuntöter (*Lanius collurio*) besiedelt extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Ein Vorkommen des störungsempfindlichen Neuntöters im Plangebiet wird ausgeschlossen.

Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) besiedelt offene, meist kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften. Der Sportplatz ist als Lebensraum nicht geeignet.

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens (*Saxicola rubicola*) sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Der Sportplatz ist als Lebensraum für das Schwarzkehlchen nicht geeignet.

Der Steinkauz (*Athene noctua*) besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit einem guten Höhlenangebot. Als Jagdgebiete werden kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit ausreichendem Nahrungsangebot von entscheidender Bedeutung. Der Asche- und Rasenplatz bietet für diese kleine Eule keine Möglichkeit des Nahrungserwerbs.

Der Turmfalke (*Falco tinnunculus*) brütet insbesondere in höheren Gebäuden, sowie in Raben- und Greifvogelnestern. Im Plangebiet liegen keine geeigneten Brutbedingungen für Turmfalken vor.

Ein Vorkommen der beiden Eulenarten Waldkauz (*Strix aluco*) und Waldohreule (*Asio otus*) wird ausgeschlossen. Der Gehölzbestand weist keine geeigneten Strukturen auf. Die beiden Eulenarten bevorzugen Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen.

Während der Ortsbegehung wurden Haussperlinge und Mehlschwalben von der umliegenden Wohnbebauung, sowie die ungefährdeten und verbreiteten Arten, Buchfink, Heckenbraunelle und Ringeltaube angetroffen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung

Eine unbeabsichtigte Tötung von ungefährdeten, siedlungstypischen Vogelarten, insbesondere in den Nestern ist im Zuge der Baufeldfreimachung möglich. Daher ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit durchzuführen.

§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung

Eine erhebliche Störung von Vogelarten in Folge der geplanten Bebauung des Plangebiets ist nicht erkennbar.

§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Das Plangebiet weist augenscheinlich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Vogelarten auf.

6 Vermeidung und Ausgleich

Die Baufeldfreimachung mit der Gehölzrodung ist in den Monaten von Ende September bis Ende Februar durchzuführen um Störungen und Gefährdungen der o.g. siedlungstypischen Vogelarten zu vermeiden. Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (*CEF-Maßnahmen* / *Continuous Ecological Functionality-measures*) sind unter Beachtung der oben genannten Vermeidungsmaßnahme nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Die Kreisstadt Bergheim plant mit dem Bebauungsplan Nr. 270 'Am Bergerhof' die Erweiterung des Wohngebietes auf einem bisher als Sportplatz genutztem Gelände in zentraler Lage von Rheidt-Hüchelhoven.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Die Sportplatzflächen weisen nach fachlicher Einschätzung keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Säugetierarten auf. Das Plangebiet eignet sich weder als Lebensraum für den Feldhamster, noch für Fledermausarten.

Bei der Ortsbesichtigung wurden in den Hecken am Rande des Sportplatzes ausschließlich siedlungstypische Vogelarten, wie z.B. Heckenbraunelle und Buchfink festgestellt. Die Baufeldfreimachung ist demnach außerhalb der Brutzeiten durchzuführen.

Vorkommen streng geschützter Amphibien- und Reptilienarten, wie Kreuzkröte und Zauneidechse, sind aufgrund fehlender Lebensräume auf dem Gelände nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1, Nrn. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht anzunehmen ist.

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: Rasenplatz, Übergang zur Wohnbebauung Rudolf-Harbig-Straße



Foto 2: Zaunanlage des Sportplatzes an der Bergergasse



Foto 3: Tribüne des Sportvereins SV Rheidt e.V. 1926



Foto 4: Sportplatz Blickrichtung Bergerhof



Foto 5: Ballfangzaun mit Hainbuchenhecke, nördliche Begrenzung des Sportplatzes



Foto 6: Hofanlage Bergerhof nördlich der Sportanlage

